

# BGer 8C 739/2021 vom 16. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_739\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_739_2021)

FR: TF 8C 739/2021 du 16 novembre 2021

IT: TF 8C 739/2021 del 16 novembre 2021

## Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
16.11.2021 8C 739/2021 (8C\_739/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 16.11.2021 8C 739/2021 (8C\_739/2021) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 16.11.2021 8C 739/2021 (8C\_739/2021)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_739/2021 Urteil  
vom 16. November 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten durch  
Rechtsanwalt Theodor Georg Seitz, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsgericht  
des Kantons Zürich, Lagerhausstrasse 19, 8400 Winterthur, Beschwerdegegner. Gegenstand  
Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen die Verfügung des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2021  
(UV.2021.00080). Nach Einsicht in die Beschwerde in Zivilsachen (recte:  
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) vom 8. November 2021 gegen die Verfügung des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2021, worin das im  
Verfahren UV2021.00080 gestellte Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung abgewiesen  
wurde, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter  
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass  
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen  
der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und  
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 134 V 53 E.  
3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), dass das kantonale Gericht das Gesuch um unentgeltliche  
Verbeiständung ablehnte, nachdem - es beim Gesuchsteller den Abklärungsbogen zur  
prozessualen Bedürftigkeit eingefordert hatte unter Androhung, bei ungenügender  
Substanziierung oder fehlenden respektive ungenügenden Belegen von mangelnder  
prozessualer Bedürftigkeit auszugehen, - es dem eingereichten Abklärungsbogen  
entnommen hatte, dass der Gesuchsteller über eine Rechtsschutzversicherung verfügte, - es  
den Gesuchsteller aufgefordert hatte, zu erklären, ob eine Kostenübernahme durch die  
Rechtsschutzversicherung abgelehnt worden sei, und dies gegebenenfalls entsprechend zu  
belegen, - der Gesuchsteller das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit  
unverändert eingereicht hatte, mithin ohne die verlangten Ergänzungen, dass es daraus unter  
Verweis auf das bereits im ersten Schreiben Angedrohte auf das Fehlen einer prozessualen  
Bedürftigkeit schloss, dass der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, inwiefern diese

Vorgehensweise bei der Sachverhaltsermittlung und daraus gezogenen Schlussfolgerungen gegen Bundesrecht verstossen sollen, dass er statt dessen allein geltend macht, nach erneuter Rücksprache bei der Rechtsschutzversicherung habe sich bestätigt, dass diese jegliche Leistungspflicht ablehne, dass damit offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vorliegt, überdies vor Bundesgericht ein Novenverbot gilt ( Art. 99 BGG ), was zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. November 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.